

GESETZBLAT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 |

Berlin, den 6. Dezember 1951

| Nr. 141

Tag	Inhalt	Seite
22. 11. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neu- regelung des Apothekenwesens	1107
26. 11. 51	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Verkehr mit Giften — Giftgesetz —	1108

Zweite Durchführungsbestimmung*) zur Verordnung über die Neuregelung des Apothekenwesens.

Vom 22. November 1951

Zur endgültigen Regelung der Wertersatzansprüche auf Grund des § 12 der Verordnung vom 22. Juni 1949 über die Neuregelung des Apothekenwesens (ZVOBl. I S. 487) erläßt das Ministerium für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik folgende Durchführungsbestimmung:

§ 1

Verpflichtungen zur Leistung von Wertersatz für die zür Einrichtung und zum Betrieb einer Apotheke übernommenen Vorrichtungen, Gerätschaften und Warenvorräte, die Ländern oder Kreisen auf Grund der Vorschrift des § 12 der Verordnung vom 22. Juni 1949 über die Neuregelung des Apothekenwesens erwachsen sind, werden — insoweit sie nicht bereits beglichen worden sind — nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfüllt.

Der als Wertersatz an den Ersatzberechtigten zu leistende Betrag wird auf ein besonderes Sparkonto des Ersatzberechtigten bei einer Sparkasse der Deutschen Demokratischen Republik oder des Demokratischen Sektors von Groß-Berlin überwiesen.

§ 2

(1) Als Wertersatz darf höchstens derjenige Betrag gewährt werden, der sich bei Zugrundelegung der Bewertungsvorschriften für die volkseigene Wirtschaft gemäß der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (GBI. S. 32) im Zeitpunkt der Übernahme der Gegenstände ergibt. Der sogenannte Geschäfts- oder Firmenwert darf in den Wertersatz nicht einbezogen werden.

(2) Die nach § 12 der Verordnung vom 22. Juni 1949 vereinbarten, als Wertersatz festgesetzten Vergütungen sind durch die für die Übernahme der Vorrichtungen, Gerätschaften und Warenvorräte zuständigen Organe der Gesundheitsverwaltung unter Beachtung der Höchstbegrenzung gemäß Abs. 1 proio-

*) I. Durchführungsbestimmung (ZVOBl. 11949 S. 707).

kollarisch festzulegen. Diese Protokolle sind, mit der preisamtlichen Genehmigung versehen, in doppelter Ausfertigung über das Ministerium für Gesundheitswesen des Landes dem Finanzministerium des Landes vorzulegen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Ersatzberechtigten zuzustellen.

§ 3

(1) Das Finanzministerium des Landes hat auf Grund der übersandten Protokolle oder Schiedssprüche eine Liste zu fertigen, aus der Name und Anschrift der einzelnen Ersatzberechtigten sowie die Höhe der Vergütungen hervorgehen. Eine Ausfertigung dieser Liste ist der Finanzabteilung jedes Kreises zuzustellen.

(2) Die den Finanzabteilungen übersandten Listen sind bei diesen zur Einsichtnahme für die im § 4 angegebenen Gläubiger für die Zeitdauer von 3 Wochen auszulegen; das Finanzministerium des Landes kann den Gläubigern auch eine Einsichtnahme in die Originalliste gestatten. Der Beginn der Auslegung ist durch das Finanzministerium des Landes im Veröffentlichungsorgan der Landesregierung bekanntzumachen.

§ 4

Steuerforderungen, Ansprüche auf Leistung von Sozialversicherungsbeiträgen sowie ähnliche öffentlich-rechtliche Ansprüche, Ansprüche der volkseigenen Banken und der übrigen Rechtsträger aus dem Bereich der volkseigenen Wirtschaft (Neunzehnte Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe, GBI. S. 32), die gegen den Ersatzberechtigten geltend gemacht werden, sind von der zur Geltendmachung solcher Forderungen oder Ansprüche zuständigen Stelle innerhalb 4 Wochen nach Bekanntmachung der listenmäßigen Auslegung gemäß § 3 bei dem Finanzministerium des Landes anzumelden.

§ 5

Von der als Wertersatz festgesetzten Vergütung sind die auf Grund der Anweisungen Nr. 8 und Nr. 11 des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. Juli und 10. Oktober 1950 bereits erfolgten Zahlungen sowie alle sonstigen Zahlungen, die als Wertersatz bewirkt worden sind, abzusetzen.